

### Sachkunde nach Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Aufgrund einer Änderung der ChemVerbotsV muss ab dem 01.06.2019 jeder, der aufgrund seiner Qualifikation die Sachkunde gemäß der ChemVerbotsV besitzt, diese regelmäßig erneuern, wenn der Erwerb seiner Qualifikation mehr als sechs Jahre zurückliegt (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV). Danach muss die Sachkunde durch eine eintägige Fortbildung nach sechs Jahren oder durch eine halbtägige Fortbildung nach drei Jahren erneuert werden. Ohne nachgewiesene Sachkunde dürfen Stoffe und Gemische der Anlage 2 ChemVerbotsV weder an private noch an berufsmäßige Verwender abgegeben werden.

>>[https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv\\_2017/anlage\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/anlage_2.html)

Gemäß § 11 Abs. 3 ChemVerbotsV haben Apotheker, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Pharmazeutisch-technische Assistenten und Apothekenassistenten aufgrund ihrer Ausbildung die Sachkunde für die Abgabe von Chemikalien im Sinne von § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV.

Die Inhalte, welche im Rahmen der Fortbildung vermittelt werden sollen, richten sich nach § 11 Abs. 2 ChemVerbotsV. Die Details bezüglich Art und Umfang einer solchen Fortbildung sowie Kriterien zur Durchführung und zur Anerkennung von geeigneten Fortbildungseinrichtungen hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) erarbeitet und festgelegt. Diese sind im Bundesanzeiger vom 08.06.2018 veröffentlicht worden, ebenso wie auf der Homepage der BLAC selbst.

<https://www.blac.de/Publikationen.html>

Grundsätzlich ist die zuständige Behörde das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium. Ein entsprechendes Merkblatt für die Erteilung des Sachkundenachweises finden Sie auf der Homepage des >> [RP Darmstadt](#).

Für den Fall, dass eine nicht zuständige Behörde die entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen anbieten möchte, muss sie sich als geeignete Fortbildungseinrichtung von der zuständigen Behörde anerkennen lassen.

In Folge müssen auch die Apothekerkammern der Länder einen entsprechenden Antrag mit den dazugehörigen Nachweisen zu Fortbildungskonzept und geeigneten Dozenten aus dem Bereich der Chemikaliensicherheit stellen, um Fortbildungen zum Sachkundenachweis anbieten zu können.

Dabei sind die Anforderungen, die an die jeweiligen Antragsteller gestellt werden, äußerst stringent und für uns als Landesapothekerkammer derzeit nicht ohne Weiteres praktikabel, zumal die Abgabe von den in der Anlage aufgeführten Chemikalien nicht in großem Umfang in der Apotheke abgegeben werden.

Für die Abgabe folgender Chemikalien ist die Sachkunde nicht zwingend erforderlich, diese Chemikalien können daher weiterhin in der Apotheke abgegeben werden:

<b>Ameisensäure</b> >90%	Juwelier zur Reinigung von Edelsteinen
<b>Ammoniak</b> 35%	Waffenreinigung
<b>Dichlormethan</b>	Abbeizen Kleber im Modellbau
<b>Ethanol</b> 70%	Kamerareinigung, Spirituosenherstellung
<b>Salzsäure</b> >10<25%	WC-Reinigung
<b>Schwefelsäure</b> 5%	Ätzen von Metallen
<b>Wasserstoffperoxid</b> 12%	Bleichmittel, Poolreinigung, Restauratoren